

RS OGH 1937/1/12 3Ob1106/36

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.1937

Norm

ABGB §685

AußStrG §161 Abs2

JN §1

Rechtssatz

Der im Zeitpunkt der Antragstellung begründete Anspruch auf Sicherstellung eines Vermächtnisses geht nicht dadurch verloren, daß das Gericht erst nach Eintritt der Fälligkeit des Vermächtnisses entscheidet. Vor der Einantwortung ist über das Sicherstellungsbegehr im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 1106/36

Entscheidungstext OGH 12.01.1937 3 Ob 1106/36

SZ 19/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0008259

Dokumentnummer

JJR_19370112_OGH0002_0030OB01106_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at